



Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

Rundschreiben per E-Mail / Empfänger:
von der DRV Braunschweig-Hannover feder-
geführte stationäre und ganztags-ambulante
Rehabilitationseinrichtungen, aller Indikationen

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon: 0511 829-0
Telefax: 0511 829-2635
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon:
0800 100048010

Ihr Ansprechpartner:
Herr Klingenberg
Telefon: 0511 829-3675
Telefax: 0511 829-2181
daniel.klingenberg@drv-bsh.de

Unsere Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Kto. 101 359 024
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24
BIC: NOLADE2H

Laatzen, 14.01.2021

**Rundschreiben Nr. 02-2021
„Corona-Zuschlag“ bis 31.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen zu können, dass der sog. „Corona-Zuschlag“
über den 31.12.2020 hinaus, bis zum 31.03.2021 weitergezahlt wird.

Diesen Beschluss hat das zuständige DRV-Gremium, der Fachausschuss für
Leistungen (FAL) in der Sitzung am 08.12.2020 gefasst.

Nach wie vor hoffen wir, mit diesem zusätzlichen finanziellen Baustein Ihre hoch
anzuerkennenden Bemühungen, in dieser herausfordernden Zeit, ein weiteres Mal
zu unterstützen. Darüber hinaus kommen wir unserer in § 36 SGB IX gesetzlich
verankerten Strukturverantwortung nach.

Es ist uns ein großes Anliegen, den Reha-Einrichtungen als verlässlicher Partner
durch flankierende Maßnahmen zur Seite zu stehen.

Die übrigen Ausführungen unseres Schreibens vom 07.10.2020 gelten weiterhin,
s. bitte Anlage.

Für Rückfragen stehen Ihnen die gewohnten Ansprechpartner sowie die Unter-
zeichnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kornelia Winnicka



Anhänge:

**1) Rundschreiben Nr. 32-2020 vom 07.10.2020
„Corona-Zuschlag“ / Umsetzung bei der
Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ergeht im Nachgang zu unserem Rundschreiben Nr. 23-2020 vom 20.08.2020 sowie unserer Email vom 04.09.2020. Beide Informationen haben wir Ihnen als Anhang zu diesem Rundschreiben nochmals beigefügt.

Für welchen Zeitraum wird der Corona-Zuschlag gezahlt?

Am 22.09.2020 hat das zuständige DRV-Gremium final entschieden, dass der sog. Corona-Zuschlag für alle erbrachten Leistungstage im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020 zu zahlen ist.

Für welche Leistungen wird der Corona-Zuschlag gezahlt?

Der Corona-Zuschlag wird für *medizinische* stationäre wie auch ganztägig-ambulante Rehabilitationsleistungen gewährt. Er wird auch für Leistungen in der Kinder – und Jugendlichen-Rehabilitation sowie für Begleitpersonen gewährt.

Nur nachrichtlich: Weiterhin wurde beschlossen, auch für ambulante Leistungen im Rahmen der Reha-Nachsorge, des Reha-Sports und Funktionstrainings, der ambulanten Suchtrehabilitation und der berufsbegleitenden Prävention (hier Trainingsphase, nicht für die intensivere Initialphase und auch nicht für den Refresher) einen Zuschlag in Höhe von 0,25 Euro pro Person und Termin zu zahlen.

Welcher Euro-Betrag wird gezahlt?

Für stationäre medizinische Rehabilitationsleistungen beträgt der Zuschlag 8,00 Euro, für ganztägig-ambulante medizinische Leistungen 6,00 Euro je erbrachten Leistungstag.



Wie erfolgt die Umsetzung?

Variante 1: Rehabilitationseinrichtungen, die mit uns im vollpauschalierten Verfahren den täglichen Vergütungssatz abrechnen und uns keine Rechnungen übersenden, erhalten den Corona-Zuschlag durch uns automatisch ausgezahlt.

Für bereits abgerechnete Leistungstage erhalten Sie eine Nachzahlung.

Für noch nicht abgerechnete Leistungstage erhalten Sie den bis zum 31.07.2020 geltenden Vergütungssatz zzgl. den jeweiligen Corona-Zuschlag automatisch ausgezahlt.

Variante 2: Rehabilitationseinrichtungen, die noch Rechnungen einreichen, bitten wir, den Corona-Zuschlag in die an uns gestellten Rechnungen zu inkludieren. Der Zuschlag ist zwingend gesondert auszuweisen.

Die Rechnung muss daher folgende Angaben enthalten:

Vergütungssatz (Stand 31.07.2020)	x Anzahl der Leistungstage
+ Corona Pandemie Zuschlag	x Anzahl der Leistungstage
	(nur Zeitraum 01.08.2020-31.12.2020)

= Gesamter Rechnungsbetrag (incl. Corona Zuschlag)

Für die Realisierung der Auszahlungen müssen bei uns intern umfangreiche Umstellungsarbeiten vorgenommen werden. Unser Ziel ist es, dass dieser Prozess bis zum 31.10.2020 abgeschlossen ist und wir Ihnen die Auszahlungen sehr zeitnah anweisen.

Wir hoffen, mit diesem zusätzlichen finanziellen Baustein Ihre hoch anzuerkennenden Bemühungen in dieser herausfordernden Zeit ein weiteres Mal zu unterstützen. Darüber hinaus kommen wir unserer in § 36 SGB IX gesetzlich verankerten Strukturverantwortung nach.

Es ist uns ein großes Anliegen, den Reha-Einrichtungen als verlässlicher Partner durch flankierende Maßnahmen zur Seite zu stehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die gewohnten Ansprechpartner sowie die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kornelia Winnicka



Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon: 0511 829-0
Telefax: 0511 829-2635
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon:
0800 100048010

Ihr Ansprechpartner:
Frau Winnicka
Telefon: 0511 829-3523
Telefax: 0511 829-2181
Kornelia.winnicka@drv-bsh.de

Unsere Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Kto. 101 359 024
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24
BIC: NOLADE2H

2) Rundschreiben Nr. 23-2020 vom 20.08.2020:
Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2)
Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen
der stationären und der ganztägig-ambulanten medizinischen Reha-
ilitation – „Corona Zuschlag“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass aufgrund der Corona Pandemie regelmäßige Veränderungen und Anpassungen in der Erbringung der Rehabilitationsleistungen erforderlich sind. Durch die Corona-Pandemie stehen Sie vor der großen Herausforderung sowohl stationäre medizinische Rehabilitationsleistungen wie auch ganztägig-ambulante Rehabilitationsleistungen durchzuführen. Für Ihr dementsprechendes Engagement und die geleisteten Arbeiten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möchten wir Ihnen und den Mitarbeitenden ausdrücklich danken.

Ungeachtet dessen sind wir uns bewusst, dass die Corona-Pandemie noch andauern wird und weiterhin eine große Herausforderung darstellt. Im Interesse einer der aktuellen Situation entsprechenden Durchführung medizinischer Leistungen haben sich die Rentenversicherungsträger deshalb dafür entschieden, eine Pauschale als Zuschlag zum vereinbarten Vergütungssatz („Corona-Zuschlag“) für definierte Mehraufwände bei der Erbringung der Rehabilitationsleistungen zu zahlen.

Der Corona-Zuschlag unterscheidet sich in der Höhe je nach Art und Durchführung der Rehabilitationsleistungen. Für stationäre medizinische Rehabilitationsleistungen beträgt der Zuschlag 8,00 € täglich. Jedoch 6,00 € täglich, wenn diese Leistungen ganztägig-ambulant durchgeführt werden. Der Zuschlag orientiert sich an den tatsächlich im Einzelfall anfallenden Mehraufwänden bei der Durchführung der individuellen Rehabilitationsleistung. Dabei wurden Kosten für Sachmittel für die Einhaltung von Hygienevorschriften (z.B. Mund-Nase-Schutz, FFP2-Masken, Desinfektionsmittel) bei Rehabilitanden und Mitarbeitenden, Kosten für Corona-bedingte intensivere Serviceleistungen (z.B. bei der Speisenversorgung) sowie Aufwendungen für Corona-Tests bei Patienten mit Symptomen kalkulatorisch berücksichtigt. Beachtet wurde auch die aktuell verfügbare Evidenz zum Mund-Nase-Schutz. Hinweise sowohl der Verbände der Leistungserbringer als auch der Träger der Deutschen Rentenversicherung wurden einbezogen.



Der Corona Zuschlag gilt auch für Leistungen in der Kinder – und Jugendlichen Rehabilitation sowie für Begleitpersonen.

Die Zahlung des Zuschlags ist nicht an einen Antrag beim federführenden Rentenversicherungsträger gebunden. Der Zuschlag für die genannten Leistungen wird ab 01.08.2020 pauschal auf die jeweils vereinbarten Vergütungssätze aufgeschlagen und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Er wird für Leistungstage gezahlt, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden.

Wir haben uns entschieden den Zuschlag „auf Rechnung“ zu zahlen. Daher möchten wir Sie bitten in den uns gestellten Rechnungen den Zuschlag zu inkludieren. Wir bitten diesen jedoch gesondert auszuweisen. Die Rechnung soll daher folgende Angaben erhalten:

Tagessatz (2020) x Anzahl der Leistungstage
Corona Pandemie Zuschlag x Anzahl der Tage
= Gesamter Pflegesatz (incl. Corona Zuschlag)

Für Rückfragen stehen Ihnen die gewohnten Ansprechpartner sowie die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kornelia Winnicka

3) Email vom 04.09.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 20.08.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir für Rehabilitationseinrichtungen, die mit uns im vollpauschalierten Verfahren über den täglichen Vergütungssatz abrechnen und keine Rechnungen übersenden, an einer maschinellen Lösung für die Abrechnung des "Corona-Zuschlags" arbeiten. Leider gibt es hier keine DRV-einheitliche Lösung bzw. Vorgehensweise. Bis wir eine Lösung gefunden haben, bzw. die Änderungen vorgenommen haben, bitten wir diese Einrichtungen die Abrechnung wie bisher zu handhaben, d.h. den Vergütungssatz zunächst ohne den Zuschlag abzurechnen bzw. (wenn möglich) mit der Abrechnung zu warten. Sobald die maschinelle Lösung für die Abrechnung des "Corona-Zuschlags" zur Verfügung steht, werden wir Sie informieren. Wir hoffen, dass dies spätestens Ende September/Anfang Oktober geschieht.

Mit freundlichen Grüßen

Kornelia Winnicka
Referat Kliniken